

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 269 - 269

Das Recht, Holz aus einem Walde um die niedere Forsttaxe zu beziehen, ist ein Forstrecht im Sinne des bayerischen Landrechtes Th. II Kap. VIII §. 15

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

schied des Nürnberger und des gemeinen Rechtes hervorhebt.

Hiermit steht im vollen Einklange der bereits von den Vorinstanzen angeführte Rechtsgelehrte Leonhard Christoph Vahner, welcher in seiner Einleitung in die Nürnberger Rechte S. 231 den allgemeinen Grundsatz aufstellt, daß die Dienstbarkeiten erlangt werden entweder durch Vertrag, oder durch einen letzten Willen, oder durch den Ausspruch des Richters, oder durch eine Verjährung von 30 Jahren.

Wenn sich derselbe zur Begründung seiner Ansicht lediglich auf Tit. 26 Ges. 3 S. 2 und 3 stützt, so ist dieses eben ein Beweis, daß er diese Gesetzesstelle ebenfalls für eine Generalregel, für eine auf alle Servituten anwendbare Bestimmung angesehen habe.

Uebrigens kommt noch zu erwähnen, daß die Nürnberger Reformation eine Ausschcheidung der Dienstbarkeiten in servitutes continuas et discontinuas nicht trifft, und daß daher auch die vorstehenden Ausführungen gleichmäßig auf die servitus cloacae, welche als servitus continua, sowie auf die servitus viae, welche als servitus discontinua sich darstellt, Anwendung zu finden haben.

DA&E. v. 17. Febr. 1866 Nr. 296 ^{65/66}.

G....r.

3.

Das Recht, Holz aus einem Walde um die niedere Forsttaxe zu beziehen, ist ein Forstrecht im Sinne des bayerischen Landrechtes Th. II Kap. VIII S. 15.

Vgl. Bd. XIII S. 286.

Der Einwand, die Abgabe des Holzes um die niedere Forsttaxe sei ein Kauf, zu dessen Eingehung der Waldeigenthümer nicht gezwungen werden könne,